

Satzung vom 26. November 2006

Artikel 1

Name

Der am 12. November 2006 gegründete Radsportverein führt den Namen „RC Racing Elephants“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Artikel 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 3

Zweck

Der Vereinszweck ist die Förderung des Radsportes, insbesondere der Erhalt und die Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung i.d.F. vom 16. März 1976.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:

- Gemeinsame Radsportunternehmungen
- Beratende Tätigkeiten in den Bereichen Trainingsplanung und Ernährung
- Organisation von Radsport-Veranstaltungen

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an Freunde des Kölner Zoos e.V. , Riehler Straße 173 , 50735 Köln.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Änderung der Satzung ist diese vor der Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Abgelehnte Anträge müssen mit einer Begründung versehen werden.

Gegen die Ablehnung kann binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

Über eine Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen und ist dem betroffenen Mitglied mittels Einwurfeinschreibens an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied binnen 1 Monat nach Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Ist die Berufung fristgerecht eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine, ggf. außerordentliche, Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung zu entscheiden hat.

Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder wird die Berufungsfrist versäumt, ist der Beschluss über den Ausschluss gültig und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

Artikel 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

Artikel 8

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus 3 Personen, dies sind im Einzelnen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Finanzvorstand

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen worden sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Jahresbericht
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedenfalls bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Beschlüsse des Vorstandes sind im Allgemeinen in Vorstandssitzungen zu treffen. Diese Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorstandsvorsitzender, anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmparität entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand hat aus Beweisgründen ein Beschlussbuch zu führen. Dort sind Ort, Zeit, Name der anwesenden Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu vermerken.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zu 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eigene Vorschläge für die Tagesordnung einbringen, wenn es von mindestens 5% aller Mitglieder dabei unterstützt wird.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedem Mitglied steht es frei, auf die postalische Zustellung zu verzichten und an Stelle dessen einer Zustellung per eMail ausdrücklich zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs auf einen Wahlvorstand vorübergehend übertragen werden.

Aus den Reihen der anwesenden Mitglieder ist ein Protokollführer zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Über die Zulassung von Medienvertretern, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Satzungsänderung ist eine drei-viertel Mehrheit notwendig.

Zur Auflösung des Vereines ist eine vier-fünftel Mehrheit notwendig.

Die Änderung des Satzungszweckes ist nur einstimmig möglich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse.

Es besteht Rauchverbot.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 12. November 2006 errichtet und mit der Versammlung vom 26. November 2006 das letzte Mal geändert.